

S a t z u n g

der Stadt Kleve für den Denkmalbereich

Tiergartenstraße/Kavarinerstraße vom 19. September 1988

Aufgrund des § 2 Abs. 3 und des § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW Nr. 22 S. 226) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Kleve in der Sitzung am 24. Februar 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Unterschutzstellung

Zur Erhaltung der historischen Garten- und Parkanlagen sowie zum Schutze des historischen Erscheinungsbildes der Tiergartenstraße und der Kavarinerstraße wird der Denkmalbereich Tiergartenstraße/Kavarinerstraße festgesetzt und unter Denkmalschutz gestellt.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Der Denkmalbereich umfaßt die Tiergartenstraße und die Kavarinerstraße (einschließlich der historischen Garten- und Parkanlagen u.a. mit Forstgarten, Amphitheater, Kanal, Wasserburg, Gut Gnadenenthal sowie den Bereich des Tiergartenwaldes von Donsbrüggen bis zur Gruftstraße/Grenzallee einschließlich des Klever Berges).

Die Grenzen des Bereiches ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan sowie aus dem beschreibenden Text in der Anlage 2.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung besteht im wesentlichen aus zwei Teilbereichen. Der erste Teilbereich besteht aus der historischen Garten- und Parkanlage aus dem 17. Jahrhundert, die ursprünglich der Kern einer Grünplanung war, die die ganze Stadt umgab. Der zweite Teilbereich umfaßt den Straßenzug Tiergartenstraße/Kavarinerstraße, der die historischen Park- und Gartenanlagen im Westen der Stadt mit dem Stadtzentrum verbindet. In diesem Bereich befindet sich eine Vielzahl von historischen Bauten, und zwar Überwiegend aus dem 19. Jahrhundert.

Es soll erreicht werden, daß künftige Veränderungen nur noch im Sinne des Denkmalschutzes möglich sind.

§ 4

Schutzvorschriften

Maßnahmen im Denkmalbereich sind erlaubnispflichtig.

Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer

1. bauliche Anlagen in Denkmalbereichen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will;
2. in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen in Denkmalbereichen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird.

§ 5

Begründung

Der in § 2 dieser Satzung bezeichnete Denkmalbereich ist schützenswert, weil es sich hier um Garten- und Parkanlagen von hervorragendem kunst- und kulturgeschichtlichen Rang handelt. Das Erscheinungsbild der klassizistisch geformten Tiergartenstraße in Straßengestaltung und Hausarchitektur ist für die Geschichte der Stadt Kleve von erheblicher Bedeutung. Ihre Erhaltung ist aus stadt- und kulturgeschichtlichen Gründen dringend geboten. Gleiches gilt für die Kavarinerstraße, welche im 19. Jahrhundert als historische Einheit mit der Tiergartenstraße empfunden wurde.

Die Begründung im einzelnen ergibt sich aus der Anlage 3, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland - Rheinisches Amt für Denkmalpflege - Bonn, vom 19.12.1985, ist dieser Satzung als Anlage 4 nachrichtlich beigelegt.

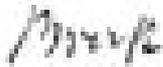
KOMMUNE DER STADT KLEVE

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kleve, den 19. September 1988


(G. Brock)
Bürgermeister